

Friedhofsgebührensatzung – FriedhGebSEF – vom 09.12.2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114)., der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Beitragsbegrenzungsgesetz) vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 25.11.2010 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der von der Landeshauptstadt Erfurt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen, für die Benutzung des städtischen Krematoriums und der damit verbundenen Leistungen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Erfurt vom 18.12.1996 werden Benutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Gebührensschuldner ist:

- a) bei der Erstbestattung der nach dem Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) Bestattungspflichtige.
- b) wer eine oder mehrere der in der Satzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder der Überlassung einer Reihengrabstätte.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 3 Gebührenverzeichnis

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

	Bezeichnung	Betrag in Euro
1.	Wahlgräber für Erdbestattungen	
1.1	Für das 20-jährige Nutzungsrecht an Erdwahlgräbern Abmessung: 2,60 m x 1,50 m, einschließlich Beisetzungsmöglichkeit bis zu 4 Urnen - Einstellige Grabstätte	836,00
1.1.1	Bei mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr entsprechend.	
1.1.2	Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes - für 1 - 5 Jahre, oder Vorkauf an Erdwahlgräbern - Vorkauf für 5 Jahre oder bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Wahrung der Ruhefristen: Die Berechnung erfolgt anteilig der entsprechend geltenden Gebühren (Jahre x 1/20 Grabgebühr).	
2.	Reihengräber für Erdbestattungen	
2.1	Für Überlassung eines Reihengrabes auf 20 Jahre für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr - Abmessung: 2,40 m x 1,35 m	695,00
2.2	Für Überlassung eines Kinderreihengrabes auf 20 Jahre, für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr - Abmessung: 1,50 m x 1,00 m	240,00
3.	Wahlgräber für Urnenbeisetzungen	
3.1	Urnenwahlgrab	
3.1.1	Für das 20-jährige Nutzungsrecht am Urnenwahlgrab für 4 Urnen - Abmessung: 1,20 m x 1,20 m	309,00
3.1.2	Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes - für 1 - 5 Jahre bei Urnenwahlgräbern, - 1 - 40 Jahren bei Baumgräbern oder Vorkauf an Urnenwahlgräbern - Vorkauf für 5 Jahre oder bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Wahrung der Ruhefristen: Die Berechnung erfolgt anteilig der entsprechend geltenden Gebühren (Jahre x 1/20 Grabgebühr).	
3.2	Baumgrab	

3.2.1	Grabstelle als Baumgrab - am Gruppenbaum für 1 Urne, Nutzungszeit: 20 Jahre einschl. Grünpflege	1.250,00
3.2.2	Grabstelle als Baumgrab - am Einzelbaum für 1 Urne, Nutzungszeit: 20 Jahre einschl. Grünpflege	2.120,00
3.2.3	Beim Neuerwerb eines Nutzungsrechts am Baumgrab für 30 bzw. 40 Jahre: Die Berechnung erfolgt anteilig für den Erwerbszeitraum (zu den entsprechend geltenden Gebühren (Jahre x 1/20 Grabgebühr).	
3.2.4	Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes am Baumgrab für 1 - 40 Jahre: Die Berechnung erfolgt anteilig für den Verlängerungszeitraum zu den entsprechend geltenden Gebühren (Jahre x 1/20 Grabgebühr).	
3.2.5	Namensstein für Baumgrab (30 x 15 cm) , einschl. Verlegen	280,00
3.3	Partnergrab	
3.3.1	Für das 20-jährige Nutzungsrecht am Partnergrab für 2 Urnen - Abmessung: 2,4 qm, (nur in Verbindung mit Pos. 3.3.2 und 3.3.3)	515,00
3.3.2	Erstanlage, Grabstein und Namensnennung für 2 Verstorbene am Grabstein (Partnergrab)	1.300,00
3.3.3	Grabpflege der Partnergrabstätte für die Dauer von 20 Jahren über Treuhandstelle Dauergrabpflege	
4.	Reihengräber für Urnenbeisetzungen	
4.1	Urnenreihengrab	
4.1.1	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 20 Jahre - Abmessung: 1 m x 1 m	214,00
4.2	Urnengemeinschaftsgrab (UGG)	
4.2.1	Grabstelle im Urnengemeinschaftsgrab Ruherechtszeit: 20 Jahre (nur in Verbindung mit Pos. 4.2.2 und 4.2.3)	139,00
4.2.2	Erstanlage, Erstbepflanzung und Namensnennung am Grabstein	367,00
4.2.3	Grabpflege der Grabstelle im Urnengemeinschaftsgrab durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer von 20 Jahren	266,00
4.3	Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	
4.3.1	Grabstelle in der Urnengemeinschaftsanlage Ruherechtszeit: 20 Jahre (nur in Verbindung mit Pos. 4.3.2)	107,00

4.3.2	Grabpflege der Grabstelle in der Urnengemeinschaftsanlage durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer von 20 Jahren	204,00
5.	Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen	
5.1	Feierhallen Hauptfriedhof	
5.1.1	Für die Benutzung der Feierhallen auf dem Hauptfriedhof	260,00
5.1.2	Zuschlag für jede weitere angefangene halbe Stunde in den Feierhallen des Hauptfriedhofs	73,63
5.1.3	Für die Benutzung der Feierhallen auf dem Hauptfriedhof im Rahmen einer Abschiednahme - Dauer: 15 min, 3 Liedtitel, 2 Texteingpielungen	130,00
5.1.4	Für die Benutzung der Feierhallen bei Doppel- bzw. Mehrfachbeisetzungen wird nur die einfache Gebühr erhoben.	
5.2	Feierhallen Ortsteilfriedhöfe	
5.2.1	Für die Benutzung der Feierhallen in den Ortsteilen Gispersleben, Dittelstedt, Hochheim, Vieselbach und Stotternheim	185,00
5.2.2	Für die Benutzung der Feierhallen in den Ortsteilen Gispersleben, Dittelstedt, Hochheim, Vieselbach und Stotternheim im Rahmen einer Abschiednahme - Dauer: 15 min, 3 Liedtitel, 2 Texteingpielungen	95,00
5.2.3	Für die Benutzung der Feierhallen in den Ortsteilen Alach, Hochstedt, Kerspleben, Mittelhausen, Molsdorf, Rohda und Windischholzhausen	110,00
5.2.4	Für die Benutzung der Feierhallen in den Ortsteilen, Azmannsdorf, Linderbach, Marbach, Möbisburg, Schmira, Tiefthal, Töttelstädt	51,13
5.2.5	Für die Benutzung der Feierhallen bei Doppel- bzw. Mehrfachbeisetzungen wird nur die einfache Gebühr erhoben.	
5.3	Kühlanlagen	
5.3.1	Aufnahme und Einstellung eines eingesargten Verstorbenen in die Leichenkühlhalle, je angefangener Kalendertag (10,08 + 19 % Ust)	12,00
5.3.2	Zuschlag für die Benutzung der Tiefkühleinstellung, je angefangener Kalendertag (12,61+ 19 % Ust)	15,00
5.4	Versorgung Verstorbene	
5.4.1	Aufbahrung eines Verstorbenen, nicht im Zusammenhang mit einer Trauerfeier	35,83
5.4.2	Bereitstellen eines besonderen Waschraums für die rituelle Waschung und Gebet, je angefangene Stunde	150,00

6.	Bestattungsgebühren für Erdbestattungen	
6.1	Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben	1.159,00
6.1.1	Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben, ohne Überführung zum Ortschaftsfriedhof	1.009,00
6.1.2	Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben Gruft öffnen/schließen	767,00
6.2	Für Verstorbene, die das 1. Lebensjahr vollendet haben und das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	869,00
6.2.1	Für Verstorbene, die das 1. Lebensjahr vollendet haben und das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ohne Überführung zum Ortschaftsfriedhof	720,00
6.2.2	Für Verstorbene, die das 1. Lebensjahr vollendet haben und das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Gruft öffnen/schließen	604,00
6.3	Für Verstorbene, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Totgeburten	290,00
6.4	Zuschlag für Sarg über Normalgröße	92,03
6.5	Zuschlag für zusätzlich und/oder über die tatsächliche Beisetzungszeit (15 Min.) in Anspruch genommenes Personal pro Person/Std.	35,83
6.6	Bei Doppelbeisetzungen zum gleichen Zeitpunkt in eine gemeinsame Grabstätte ermäßigen sich die Gebühren für die zweite Bestattung um 50 %.	
6.7	Zuschlag für manuelles Öffnen und Schließen der Gruft	100,00
7.	Bestattungsgebühren für Feuerbestattungen	
7.1	Kremation	
7.1.1	Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr (165,00 + 19 % Ust)	196,35
7.1.2	Für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr (107,00 + 19 % Ust)	127,33
7.1.3	für die Bearbeitung und Fertigstellung einer Urne zum Versand nach der Kremation (25,50 + 19 % Ust)	30,34
7.1.4	für die Bearbeitung und Fertigstellung einer Urne zum Versand nach einer Ausgrabung	25,50
7.1.5	zuzüglich Versandkosten	
7.2	Urnenbeisetzung	

7.2.1	Anforderung einer Urne von einem nicht von der Stadt Erfurt betriebenen Krematorium oder Friedhof (Anforderung ausstellen und versenden einschl. aller notwendigen Abstimmungen und Datenerfassungen)	35,83
7.2.2	Aufbewahrung von Urnen (Aschenkapseln) ab Beginn der 4. Woche nach der Einäscherung oder ab deren Eintreffen von auswärts bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist (§ 8 (8) Friedhofssatzung) für jede weitere angefangene Woche	7,67
7.2.3	Urnenbeisetzung je Urne	193,00
7.2.4	40 % Zuschlag für übergroße Überurnen auf Pos. 7.2.3	
7.2.5	Zuschlag für über die tatsächliche Beisetzungszeit (15 Min.) in Anspruch genommenes Personal pro Person/Std.	35,83
7.2.6	Bei Mehrfachbeisetzungen zum gleichen Zeitpunkt in eine gemeinsame Grabstätte ermäßigen sich die Gebühren ab der zweiten Beisetzung um 50 %.	
7.2.7	Werden Urnen bei Erdbestattungen im Sarg beigelegt, entfällt die Gebühr nach 7.2.3	
7.2.8	Beisetzung in Urnengemeinschaftsanlage	36,00
8.	Umbettungen aus Erdgräbern	
8.1	Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung eines Verstorbenen nach vollendetem 5. Lebensjahr ohne Sargkosten:	
8.1.1	Vom Beginn des 6. Jahres nach der Bestattung bis zum Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	1.944,00
8.1.2	Nach Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	1.611,00
8.2	Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung eines Verstorbenen, der das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, ohne Sargkosten:	
8.2.1	Vom Beginn des 6. Jahres nach der Bestattung bis zum Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	1.458,00
8.2.2	Nach Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	1.125,00
8.3	Für die Ausgrabung einer Leiche zur Überführung nach auswärts bei Verstorbenen, die das 5. Lebensjahr vollendet hatten, ohne Sargkosten:	
8.3.1	Vom Beginn des 6. Jahres nach der Bestattung bis zum Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	1.458,00
8.3.2	Nach Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	1.125,00

8.4	Für die Ausgrabung einer Leiche zur Überführung nach auswärts bei Verstorbenen, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, ohne Sargkosten:	
8.4.1	Vom Beginn des 6. Jahres nach der Bestattung bis zum Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	1.093,00
8.4.2	Nach Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	761,00
8.5	Bei Umbettungen von Leichen aus einer Grabstätte in eine andere gemeinsame Grabstätte ermäßigen sich die vorstehenden Gebühren ab der zweiten Umbettung um die Hälfte.	
8.6	Bei gerichtlich angeordneten Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen von Verstorbenen mit einer Liegezeit vom Beginn des 1. Jahres bis zum Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist wird eine Gebühr entsprechend der Gebührensätze nach 8.1.1 und 8.1.2 bzw. 8.2.1 und 8.2.2 berechnet.	
8.7	Zuschlag: bei Liegezeiten unter 6 Jahren erhöhen sich die Gebühren um 50 % (Pos 8.1.1, 8.2.1, 8.3.1 und 8.4.1).	
9.	Umbettung von Urnengräbern	
9.1	Für das Ausgraben und das Wiederbeisetzen einer Urne in einer anderen Grabstätte, ausgenommen Urnengemeinschaftsanlage	436,00
9.2	Für das Ausgraben und das Wiederbeisetzen einer Urne in der Urnengemeinschaftsanlage	279,00
9.3	Für das Ausgraben einer Urne	243,00
9.4	Bei der Umbettung von mehreren Urnen aus einer Grabstätte in eine andere gemeinsame Grabstätte ermäßigen sich die anstehenden Gebühren ab der zweiten Urne um die Hälfte.	
9.5	Für die Lieferung der Aschenkapsel und das Umfüllen eines Ascherestes in eine andere Urne	15,34
10.	Friedhofsunterhaltungsgebühr	
10.1	Friedhofsunterhaltungsgebühr für das 20-jährige Nutzungsrecht an einer - Erd- und Urnenwahlgrabstätten - Erd- und Urnenreihengrabstätten oder je Grabstelle bei - Urnengemeinschaftsanlage - Urnengemeinschaftsgrab - Baumgrab - Partnergrab	394,00
10.2	Bei mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr entsprechend	

10.3	Bei Verlängerung oder Vorkauf des Nutzungsrechts erfolgt eine anteilige Berechnung der Friedhofsunterhaltungsgebühr (Jahre x 1/20 Friedhofsunterhaltungsgebühr) nach Pos. 10.1	
11.	Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung	
11.1	Einfahrten	
11.1.1	Für die Einfahrtgenehmigung mit Pkw für Schwerbehinderte auf dem Hauptfriedhof eine Verwaltungsgebühr pro Jahr	2,56
11.1.2	Für die Einfahrtgenehmigung zur Grabpflege mit dem Pkw oder zum gewerblichen Arbeiten auf dem Hauptfriedhof - einmalig	15,00
11.1.3	Für die Einfahrtgenehmigung zum gewerblichen Arbeiten auf dem Hauptfriedhof - 12 Monate	166,50
11.2	Bearbeitungsgebühren	
11.2.1	Bearbeitungsgebühr für die vorzeitige Auflösung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte	35,83
11.2.2	Bearbeitungsgebühr für die Bearbeitung von Aus- und Umbettungsanträgen	35,83
11.2.3	Bearbeitungszuschlag für Vergabe von Trauerfeier- oder Beisetzungsterminen ab der 2. Terminänderung	35,83
11.2.4	Nachforschungen im Zusammenhang mit Erbenermittlungen, Ahnenforschung u. ä. nach Aufwand, jedoch mindestens	35,83
11.3	Sonstige Leistungen	
11.3.1	Für die Überführung im Stadtgebiet mit dem städtischen Leichenwagen, nicht im Zusammenhang mit einer Beisetzung	150,00
11.3.2	Stundenverrechnungssatz für Gärtner und Bestattungsarbeiter (incl. Verwaltungsgemeinkosten, sowie der Sachkosten)	35,83
11.3.3	Für die nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Gebühr nach den tatsächlichen erbrachten Leistungen und dem Aufwand.	
11.3.4	Über- oder Mindermaße bei den Grabgrößen haben keinen Einfluss auf die Gebührenbemessung, wenn die Nutzung der entsprechenden Grabart gegeben ist.	

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, jedoch frühestens zum 01.01.2011.

Zugleich tritt die „Gebührenordnung zur Friedhofsatzung – FriedhGebSEF –“ vom 25. Mai 2005 außer Kraft.

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister